

---

## **Leistungsbeschreibung – Nr. VT/2010/20**

### **Studie zum Thema „Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise auf die menschenwürdige Arbeit und die Strategien für menschenwürdige Arbeit in den wichtigsten Schwellenländern einschließlich der Folgen für die Arbeitsmärkte in der EU, mit Schwerpunkt auf der Situation von Jugendlichen und Frauen“**

---

#### **1. Bezeichnung des Auftrags**

Studie zum Thema „Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise auf die menschenwürdige Arbeit und die Strategien für menschenwürdige Arbeit in den wichtigsten Schwellenländern, mit Schwerpunkt auf der Situation von Jugendlichen und Frauen“.

#### **2. PROGRESS – Einführung**

Das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS<sup>1</sup> – wurde aufgelegt, um finanzielle Unterstützung für die Umsetzung der in der sozialpolitischen Agenda<sup>2</sup> aufgeführten Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit bereitzustellen. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Instrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode auf verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; und
- die Auffassungen der Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen gefördert wird (Teil 3);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen gefördert wird (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2010 veröffentlicht, der unter folgender Adresse konsultiert werden kann: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>.

#### **3. Hintergrund**

Diese Studie ist Teil einer langfristigen politischen Priorität der Kommission, die auf die allgemeine Förderung einer menschenwürdigen Arbeit für alle und die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen auf dem Arbeitsmarkt der Europäischen Union abzielt.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress, ABl. L 315 vom 15.11.2006.

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts, KOM(2008) 412 endg. vom 2.7.2008.

Auf internationaler Ebene war die globale Verflechtung niemals sichtbarer als im derzeitigen Konjunkturabschwung und bei den Bemühungen um seine Überwindung. Sie wird vermutlich auch nach der Krise, im kommenden Jahrzehnt weiter zunehmen. „Ein Europa, das [...] dafür Sorge trägt, dass bei der Globalisierung unsere Werte und ethischen Grundsätze gestaltend einfließen und zu hohen weltweiten sozial- [und umweltpolitischen] Standards beitragen“, ist daher eines der wichtigsten Ziele der von Präsident Barroso im September 2009 präsentierten „Politischen Leitlinien“<sup>3</sup> für die neue Kommission. Gleichzeitig wird in den Leitlinien gefordert, dass wir die Außenbeziehungen heute nicht mehr als „völlig eigenständigen Bereich“ ansehen, sondern „als Bestandteil unserer Bemühungen, unsere internen politischen Ziele zu erreichen“, unter denen der Beschäftigung und der sozialen Dimension eine herausragende Bedeutung zukommt.

Dreh- und Angelpunkt bei der Umsetzung dieses politischen Ziels wird die künftige Strategie EU 2020<sup>4</sup> sein. Diese Strategie wird die alles überspannende Agenda sein, mit der die EU in die Lage versetzt werden soll, die Krise in vollem Umfang zu überwinden und gleichzeitig die Entwicklung hin zu einer intelligenten und ökologischen Wirtschaft zu beschleunigen und mehr und bessere Arbeitsplätze für alle zu schaffen. Die Strategie EU 2020 wird auf den Erfolgen der Lissabonner Strategie, die sich auf Wachstum und Beschäftigung konzentrierte, aufbauen, aber auch einige ihrer Mängel angehen. Im Rahmen der Vorarbeiten zu dieser neuen Strategie legte Präsident Barroso den Staats- und Regierungschefs auf ihrer informellen Tagung am 11. Februar 2010<sup>5</sup> seinen Beitrag vor, der einige Fakten und Zahlen zum derzeitigen Zustand Europas enthielt. Präsident Barroso betonte insbesondere die weltweite gegenseitige Abhängigkeit der Volkswirtschaften und forderte die EU auf, an der Gestaltung der internationalen Agenda, auch der Agenda der G20, in Einklang mit ihren Werten weiterhin aktiv mitzuwirken, um auf offenen und globalen Märkten wettbewerbsfähig und erfolgreich zu sein.

Dieser Ansatz stützt sich auf die jüngsten internationalen Entwicklungen und insbesondere auf die Maßnahmen zur Bewältigung der Wirtschaftskrise, bei denen sich ein neuer weltweiter Konsens abzeichnet, wonach die wirtschaftlichen und finanziellen Ziele durch beschäftigungs- und sozialpolitische Zielen ergänzt werden müssen. In der jüngsten Erklärung der Staats- und Regierungschefs beim G20-Gipfel in Pittsburgh<sup>6</sup> und in der Charta für nachhaltiges Wirtschaften wird die Verpflichtung betont, „die Qualität der Arbeitsplätze in den Mittelpunkt des Aufschwungs zu rücken“, wobei der Schwerpunkt auf Förderung von Kompetenzen, integrativen Arbeitsmärkten, menschenwürdiger Arbeit sowie international anerkannten Standards für Arbeitsplätze liegen soll. Diese Entwicklung stützt sich auf die weltweiten Bemühungen der letzten Monate, wie etwa den G8-Sozialgipfel<sup>7</sup>, den globalen Pakt für Beschäftigung der IAO<sup>8</sup> sowie die OECD-Erklärungen<sup>9</sup>, bei denen die Bedeutung der Beschäftigung und der sozialen Dimension bei den Maßnahmen zur Wiederankurbelung der Wirtschaft herausgestellt wurde, was mit den politischen Zielen der Kommission in Einklang steht.

Die Sorgen um die soziale Dimension der Globalisierung sind nicht neu. In den letzten Jahren wurde diese Diskussion mit starker Unterstützung der Kommission geführt und auf UN-Ebene insbesondere im Rahmen der Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit<sup>10</sup>, der Millenniumsentwicklungsziele<sup>11</sup> und der Arbeit der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung<sup>12</sup> vorangetrieben.

Neu ist, dass die nachhaltige soziale Entwicklung ein zentrales Anliegen der weltweiten Governance darstellt, wie dies die Ergebnisse der jüngsten G8- und G20-Tagungen sowie die Maßnahmen auf UN- und OECD-Ebene bezeugen. Den Anstoß für stärkeren Multilateralismus, weltweite Governance und vermehrte Bemühungen um politische Kohärenz gibt die Krise, doch die Gestaltung dieses Rahmens wird über die Krise und den Wiederaufschwung hinausreichen.

In diesem Zusammenhang stellt die weltweite Förderung der menschenwürdigen Arbeit ein zentrales Anliegen dar. Das weit gefasste, ganzheitliche und international anerkannte Konzept der menschenwürdigen Arbeit erfordert einen integrierten Ansatz, der auf vier Säulen basiert: 1) produktive und frei gewählte Arbeit, 2) Rechte bei der Arbeit einschließlich der Kernarbeitsnormen, 3) sozialer Schutz und 4) sozialer Dialog. Ganz oben auf dieser Liste steht auch das horizontale Ziel der Gleichstellung der Geschlechter, das in jeder der vier Säulen verfolgt werden muss. Die Agenda für menschenwürdige Arbeit wurde anfangs von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) entwickelt. Starke Unterstützung erhielt diese Agenda von der Kommission, da sie einen angemessenen Rahmen für die weltweite Förderung der sozialen Errungenschaften Europas bildet. Die

---

3 [http://ec.europa.eu/commission\\_barroso/president/pdf/press\\_20090903\\_DE.pdf](http://ec.europa.eu/commission_barroso/president/pdf/press_20090903_DE.pdf).

4 [http://ec.europa.eu/eu2020/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/eu2020/index_de.htm).

5 [http://ec.europa.eu/commission\\_2010-2014/president/news/statements/pdf/20100210\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/president/news/statements/pdf/20100210_de.pdf).

6 [http://www.g20.org/Documents/pittsburgh\\_summit\\_leaders\\_statement\\_250909.pdf](http://www.g20.org/Documents/pittsburgh_summit_leaders_statement_250909.pdf).

7 [http://www.g8italia2009.it/G8/Home/IncontriMinisteriali/G8-G8\\_Layout\\_locale-1199882116809\\_MinisterialeLavoro.htm](http://www.g8italia2009.it/G8/Home/IncontriMinisteriali/G8-G8_Layout_locale-1199882116809_MinisterialeLavoro.htm).

8 [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms\\_115076.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_115076.pdf).

9 <http://www.oecd.org/els/employment>.

10 [http://www.ilo.org/global/About\\_the\\_ILO/Mainpillars/WhatisDecentWork/lang--en/index.htm](http://www.ilo.org/global/About_the_ILO/Mainpillars/WhatisDecentWork/lang--en/index.htm).

11 <http://www.un.org/millenniumgoals/>.

12 <http://www.ilo.org/public/english/wcsd/>.

Agenda für menschenwürdige Arbeit dient somit als Resonanzboden bei der weltweiten Förderung von Elementen des europäischen Sozialmodells und der Strategie EU 2020.

Seit 2004 hat die Kommission in allen Agenden ihre Initiativen intensiviert, die sich auf die Förderung der sozialen Dimension der Globalisierung und auf das Thema der menschenwürdigen Arbeit richten, was zur Mobilisierung der internationalen Gemeinschaft in diesen Fragen beitrug. Diese Initiativen bezogen sich sowohl auf innen- als auch außenpolitische Bereiche der EU. Die Europäische Kommission entwickelte insbesondere in ihrer Mitteilung vom 24. Mai 2006<sup>13</sup> eine integrierte Strategie, um in der Innen- und Außenpolitik der EU (wie Entwicklung, außenpolitische Zusammenarbeit, Handel, Erweiterung sowie bilaterale und multilaterale Außenbeziehungen) die menschenwürdige Arbeit zu fördern. Als Folgemaßnahme zu dieser Mitteilung präsentierte die Kommission 2008 den „*Report on the EU contribution to the promotion of decent work in the world*“<sup>14</sup>. Als Teil der „erneuerten[en] Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität“<sup>15</sup> liegt in diesem Bericht der Schwerpunkt auf dem EU-Beitrag zur Stärkung der sozialen Dimension der Globalisierung. Darin bekräftigt die Kommission ihr Engagement für die internationale Agenda für menschenwürdige Arbeit, deren Umsetzung sie u. a. im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und anderen Partnern sowie durch die Mobilisierung aller relevanten Bereiche der EU-Politik unterstützt. Im Jahr 2011 soll ein weiterer Bericht über die Fortschritte in Bezug auf die menschenwürdige Arbeit vorgelegt werden, zu dessen Erarbeitung diese Studie wesentliche Hintergrundinformationen liefern soll.

Der EU-Ministerrat, das Europäische Parlament und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützen die in dieser Mitteilung dargelegte Orientierung und Strategie mit Nachdruck. Die EU arbeitet mit internationalen Organisationen, insbesondere mit der IAO und der UNO, zusammen, um die menschenwürdige Arbeit und alle damit verbundenen Themen auf sämtlichen Ebenen zu fördern.

Intern legt die Europäische Kommission seit Beginn der Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie den Schwerpunkt auf mehr und bessere Arbeitsplätze, was auch die Arbeitsplatzqualität in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einbezieht. 2001 nahm die Kommission eine Mitteilung an, die einen breiten Rahmen für die Förderung der Arbeitsplatzqualität vorgibt. In der Mitteilung ist ein Konzept für die Arbeitsplatzqualität definiert, das zehn Dimensionen mit entsprechenden Indikatoren beinhaltet. Das von der IAO und der UNO entwickelte Konzept der menschenwürdigen Arbeit entspricht im Prinzip der Typologie der Arbeitsplatzqualität, umfasst aber aufgrund der Einbeziehung der Schwellenländer in die Analyse neben der Definition der Arbeitsplatzqualität auch Aspekte der Arbeitsrechte und des sozialen Schutzes. Da die außenpolitische Dimension einer der fünf Schlüsselbereiche der Europäischen Beschäftigungsstrategie ist, können zwischen den Strategien von EU und IAO zur Förderung der Arbeitsplatzqualität Synergieeffekte erzielt werden<sup>16</sup>.

Das Konzept der Qualität der Arbeitsplätze wurde in der Mitteilung der Kommission „Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik: ein Konzept für Investitionen in Qualität“ von Juni 2001<sup>17</sup> definiert, wonach zehn Aspekte zu berücksichtigen sind. Auf diese Mitteilung folgte 2003 eine Mitteilung zu den jüngsten Fortschritten in der Verbesserung der Arbeitsplatzqualität<sup>18</sup>. Herausgestellt werden in diesen Mitteilungen zur Qualität der Arbeitsplätze die Bedeutung von Synergien sowie die anderen wichtigen Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Im Bericht „*Beschäftigung in Europa 2008*“ wurde das Konzept der Arbeitsplatzqualität weiterentwickelt.

Der Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008 hatte weltweit Auswirkungen auf die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer. Die Länder mit dem höchsten Entwicklungsstand, insbesondere diejenigen, in denen die Krise ihren Ursprung nahm, aber auch die Entwicklungsländer sahen sich mit den Folgen der Krise sowie einem massiven Abbau von Arbeitsplätzen und einer zunehmenden Arbeitslosigkeit konfrontiert. Dies könnte die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele und des Ziels menschenwürdiger Arbeit für alle nicht nur gefährden, sondern in einigen Fällen sogar eine rückläufige Entwicklung auslösen. Für eine Vielzahl von Menschen sind menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen nach wie vor ein unerreichbares Ziel. Im „*World of Work Report 2009*“ der IAO<sup>19</sup> wird betont, dass „*ein großes Risiko besteht, dass die Beschäftigungskrise langfristig negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Im Bericht wird geschätzt, dass rund 43 Millionen Arbeitnehmer vom Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt bedroht sind, da die Menschen in die Langzeitarbeitslosigkeit fallen oder sogar vollständig vom Arbeitsmarkt verdrängt werden könnten, wenn die richtigen Programme nicht umgesetzt oder bestehende Programme ausgesetzt werden*“.

---

13 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0249:FIN:DE:PDF>.

14 <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=507&langId=en>.

15 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0412:FIN:DE:PDF>.

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89&newsId=596&furtherNews=yes>.

17 [http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=en&type\\_doc=COMfinal&an\\_doc=2001&nu\\_doc=313](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=en&type_doc=COMfinal&an_doc=2001&nu_doc=313).

18 [http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=en&type\\_doc=COMfinal&an\\_doc=2003&nu\\_doc=728](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=en&type_doc=COMfinal&an_doc=2003&nu_doc=728).

19 [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/documents/publication/wcms\\_118384.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/documents/publication/wcms_118384.pdf).

Zudem sind Bevölkerungsgruppen, die vor der Krise bereits sehr verwundbar waren, unverhältnismäßig stark betroffen. In der Krise wurden insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf Beschäftigung und soziale Lage bei Männern und Frauen sichtbar. Von Arbeitsplatzverlusten waren in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften bisher vor allem die von den Männern beherrschten Sektoren wie Finanz- und Bauwirtschaft betroffen. In vielen Entwicklungsländern jedoch befinden sich oftmals die Frauen in einer prekäreren Beschäftigungssituation. Besonders die Konzentration von Frauen in den exportorientierten Unternehmen der Schwellen- und Entwicklungsländer bringt eine Reihe akuter Herausforderungen in Bezug auf den Arbeitsmarkt mit sich. Auch die Jugendlichen sind beim Eintritt in den Arbeitsmarkt mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert. Dies kommt noch zu der bereits fragilen Situation der Jugendlichen sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern hinzu. Selbst im vorausgegangenen Wirtschaftsaufschwung gelang es den meisten Volkswirtschaften nicht, ausreichend menschenwürdige und produktive Arbeitsplätze für Jugendliche zu schaffen. Zwischen 1997 und 2007 stieg die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen um 8 Millionen. Außerdem kann der Mangel an menschenwürdigen Arbeitsplätzen in einem frühen Stadium die künftigen Beschäftigungsmöglichkeiten Jugendlicher auf Dauer gefährden. In den Entwicklungsländern sind die jungen Arbeitnehmer noch mehr benachteiligt.

Aus diesem Grund betrachtet die IAO die Agenda für menschenwürdige Arbeit weiterhin als zentralen Bestandteil ihrer Bemühungen um Wiederankurbelung der Wirtschaft, wie dies aus ihrem Diskussionspapier „*The financial and economic crisis: A Decent Work response*“<sup>20</sup> von März 2009 hervorgeht.

In ihrer auf dem G20-Gipfel von Pittsburgh vorgelegten Bewertung „*Protecting People, Promoting Jobs*“<sup>21</sup> betont die IAO die Notwendigkeit „*das sozioökonomische Ungleichgewicht anzugehen, das bereits vor der Krise bestand und dazu beitrug und das in einer zunehmenden Ungerechtigkeit der Einkommen, Defiziten bei der Beschäftigung und des sozialen Schutzes und anhaltender Armut sowie einer Schwächung der Arbeitsorganisationen seinen Niederschlag findet*“.

Dass die Entscheidungsträger den Auswirkungen der Krise für die Menschen und ihrer Überwindung zur Wiederherstellung von Wachstum und Beschäftigung sowie der Schaffung einer in Zukunft ausgewogeneren und stabileren Welt mit mehr Wohlstand größte Bedeutung beimessen, stieß auf große Resonanz. Sie erkannten die zwingende Notwendigkeit an, Beschäftigung und sozialen Schutz als wirksames Mittel zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen für die verwundbarsten Menschen in der Welt in den Mittelpunkt zu stellen.

Desgleichen können die Krise und die Umsetzung von Strategien für menschenwürdige Arbeit die Qualität der Arbeitsplätze und die Umstrukturierung der Wirtschaft in der Europäischen Union beeinflussen.

Intern legt die Europäische Kommission seit Beginn der Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie den Schwerpunkt auf mehr und bessere Arbeitsplätze, was auch die Arbeitsplatzqualität in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einbezieht. 2001 nahm die Kommission eine Mitteilung an, die einen breiten Rahmen für die Förderung der Arbeitsplatzqualität vorgibt. In der Mitteilung ist ein Konzept für die Arbeitsplatzqualität definiert, das zehn Dimensionen mit entsprechenden Indikatoren beinhaltet. Das von der IAO und der UNO entwickelte Konzept der menschenwürdigen Arbeit entspricht im Prinzip der Typologie der Arbeitsplatzqualität, umfasst aber aufgrund der Einbeziehung der Schwellenländer in die Analyse neben der Definition der Arbeitsplatzqualität auch Aspekte der Arbeitsrechte und des sozialen Schutzes. Da die außenpolitische Dimension einer der fünf Schlüsselbereiche der Europäischen Beschäftigungsstrategie ist, können zwischen den Strategien von EU und IAO zur Förderung der Arbeitsplatzqualität Synergieeffekte erzielt werden.

Aufgrund der zunehmenden weltweiten gegenseitigen Abhängigkeit kann sich die Krise auch auf die Arbeitsplatzqualität und die wirtschaftliche Umstrukturierung in der EU auswirken.

#### **4. Auftragsgegenstand**

Die Studie sollte der Kommission Aufschlüsse darüber geben, inwiefern der weltweite wirtschaftliche Abschwung seit 2008, insbesondere im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Förderung menschenwürdiger Arbeit auf weltweiter Ebene und vor allem in den ausgewählten Schwellenländern (d. h. China, Indien und Brasilien) beeinträchtigt hat. Außerdem sollten in dieser Studie die Auswirkungen dieser weltweiten Entwicklungen auf die Wirtschaft in der EU analysiert werden, vor allem in Bezug auf die Arbeitsmärkte und die sektoralen Beschäftigungsstrukturen. Die Studie sollte die diesbezüglichen Kenntnisse der Kommission erweitern und einen Beitrag zum künftigen Bericht der Kommission über menschenwürdige Arbeit leisten. Sie sollte überdies der Kommission Kenntnisse darüber liefern, wie menschenwürdige Arbeit auf weltweiter Ebene (beispielsweise im Rahmen der IAO, der G8/G20) gefördert werden kann.

Die Studie sollte zwei Hauptteile umfassen:

---

20 [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---relcont/documents/meetingdocument/wcms\\_103507.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relcont/documents/meetingdocument/wcms_103507.pdf).

21 [http://www.ilo.org/public/libdoc/jobcrisis/download/protectiong\\_people\\_promoting\\_jobs\\_summary.pdf](http://www.ilo.org/public/libdoc/jobcrisis/download/protectiong_people_promoting_jobs_summary.pdf).

4.1. Im ersten Teil sollte der Schwerpunkt auf den Entwicklungen im Bereich der menschenwürdigen Arbeit und den Strategien für menschenwürdige Arbeit weltweit, vornehmlich aber in den ausgewählten Schwellenländern, sowie auf den diesbezüglichen Auswirkungen liegen. Auf der Grundlage einer Bewertung der menschenwürdigen Arbeit und der Strategien für menschenwürdige Arbeit vor der Krise sollten u. a. die Veränderungen im Gefolge des wirtschaftlichen Abschwungs untersucht werden, und zwar zum einen hinsichtlich des Arbeitsplatzabbaus, der zunehmenden Arbeitslosigkeit und der tatsächlichen Situation der menschenwürdigen Arbeit, zum anderen hinsichtlich der Strategien für menschenwürdige Arbeit. Wie wurden die Strategien für menschenwürdige Arbeit auf die neuen Herausforderungen der Krise abgestellt? Wieweit wird der längerfristige Nutzen der menschenwürdigen Arbeit bei den Strategien zur Förderung des Aufschwungs in diesen Ländern berücksichtigt? Das besondere Augenmerk sollte drei Schwellenländern gelten: China, Indien und Brasilien.

In diesem Zusammenhang sollten die Entwicklungen im Bereich der menschenwürdigen Arbeit im Hinblick auf alle in Abschnitt 3 definierten Komponenten untersucht werden. Als Strategien für menschenwürdige Arbeit sind alle Strategien zu verstehen, die wesentliche Auswirkungen auf die menschenwürdige Arbeit haben. Im Einklang mit dem ganzheitlichen Konzept der menschenwürdigen Arbeit sollten daher die Verknüpfungen zwischen wirtschafts-, finanz-, beschäftigungs-, sozial- und bildungspolitischen sowie sonstigen relevanten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Der Schwerpunkt dieses ersten Teils der Studie sollte zudem auf den Jugendlichen und Frauen liegen, zwei Risikogruppen auf dem Arbeitsmarkt, die in der Regel in bestimmten Segmenten des Arbeitsmarkts mit geringeren Chancen auf menschenwürdige Arbeit überrepräsentiert und von der schwierigen Arbeitsmarktlage im Gefolge des Abschwungs möglicherweise auf andere Weise betroffen sind. Daher sollte sich die Studie insbesondere auch auf die Auswirkungen der Krise auf die Teilnahme der Jugendlichen und der Frauen am Arbeitsmarkt und ihre Möglichkeiten, menschenwürdige Arbeit zu finden, in den Schwellenländern (China, Indien, Brasilien) sowie auf die Strategien zur Förderung ihrer Beschäftigungsaussichten konzentrieren.

4.2. Der zweite Teil der Studie sollte die Auswirkungen der weltweiten Entwicklungen im Bereich der Beschäftigung und der Strategien für menschenwürdige Arbeit auf die Beschäftigung in der EU, insbesondere in Krisenzeiten, aufzeigen. Zu diesem Zweck sollte in der Studie eine komparative Bewertung der Arbeitsplatzqualität und der sektoralen Beschäftigungsstrukturen in der EU vorgenommen werden, um relevante Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der Globalisierung auf die Arbeitsmärkte in Zeiten der wirtschaftlichen Krise und Erholung zu ziehen.

Auf der Grundlage der unter Punkt 4.1 und 4.2 beschriebenen Arbeit sollte in der Studie untersucht werden, wie die EU und die Kommission Strategien und Instrumente zur weltweiten Förderung der Agenda für menschenwürdige Arbeit und der Arbeitsplatzqualität in der EU weiterentwickeln könnten.

## **5. Teilnahme**

Es ist Folgendes zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen jedes Drittlandes, das mit der Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

## **6. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen**

Allgemeines Ziel ist die Erstellung einer Studie.

### **Aufgabenbeschreibung**

#### Aufgabe 1: Prüfung der verfügbaren Informationen, Sichtung der Fachliteratur

Der Auftragnehmer hat die Fachliteratur, d. h. die vorliegenden Studien und Berichte über menschenwürdige Arbeit und deren Entwicklung in den Schwellenländern zu sichten und hierbei insbesondere die Arbeit der internationalen und multilateralen Organisationen (vor allem der IAO und der OECD) aufzuzeigen. Zudem sind die wichtigsten politischen Dokumente und Orientierungen auf internationaler und nationaler Ebene (d. h. in den wichtigsten Schwellenländern) in dieser Synthese zu ermitteln, zu analysieren und zu erläutern. Der Auftragnehmer sollte auch die Methodik dieser Studie definieren und insbesondere die zu analysierenden Indikatoren festlegen, die alle Aspekte der menschenwürdigen Arbeit und der Arbeitsplatzqualität abdecken müssen. Zu diesem Zweck muss er die relevanten vergleichbaren internationalen Datenquellen ermitteln, die zu verwenden sind.

## Aufgabe 2: Analyse der Auswirkungen der Krise auf die Strategien für menschenwürdige Arbeit in ausgewählten Schwellenländern, insbesondere in China, Brasilien und Indien

Der Auftragnehmer hat eine umfassende Analyse der Situation und der Entwicklungen der menschenwürdigen Arbeit sowie der Strategien für menschenwürdige Arbeit in ausgewählten Schwellenländern zu erstellen, wobei der Schwerpunkt auf den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise liegen sollte. Zu diesem Zweck könnten folgende Leistungen erbracht werden:

- Untersuchung der Situation und der jüngsten Entwicklungen der menschenwürdigen Arbeit in ausgewählten Schwellenländern, vornehmlich in China, Brasilien und Indien;
- Untersuchung der jüngsten politischen Entwicklungen in Bezug auf die menschenwürdige Arbeit in diesen Ländern, insbesondere als Antwort auf die Finanz- und Wirtschaftskrise;
- Untersuchung des laufenden internationalen Dialogs und der derzeitigen internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik, vor allem im Hinblick auf die menschenwürdige Arbeit, zwischen der EU, den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen und diesen Schwellenländern;
- Untersuchung der Tätigkeiten der wichtigsten Partnerländer auf internationaler Ebene zur Förderung der menschenwürdigen Arbeit, auch unter Berücksichtigung der Arbeiten, an denen sich die EU nicht beteiligt.

Die Analyse der Situation der menschenwürdigen Arbeit sollte außerdem die Situation der Frauen und der Jugendlichen aufzeigen und darlegen, inwiefern die politischen Maßnahmen auf die spezielle Dimension der Geschlechter und Jugendlichen abgestellt sind.

## Aufgabe 3: Analyse der möglichen Auswirkungen des neuen globalen wirtschaftlichen Kontexts auf die Arbeitsmärkte in der EU im Gefolge der weltweiten Krise

Der Auftragnehmer sollte die möglichen Auswirkungen der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklungen auf die Arbeitsmärkte in der EU insbesondere in Krisenzeiten qualitativ bewerten, wie dies unter Aufgabe 2 dargelegt ist. Zu diesem Zweck sollte die Analyse eine komparative Bewertung der Strukturen der allgemeinen Beschäftigung und der sektoralen Beschäftigung in der EU umfassen, um relevante Schlussfolgerungen der Auswirkungen der Globalisierung auf die Arbeitsmärkte in Zeiten einer Krise und des Wiederaufschwungs zu ziehen. Neben der Untersuchung der allgemeinen Lage und Entwicklung in der EU sollte der Auftragnehmer eine Analyse anhand von Fallstudien vornehmen, die für die sozioökonomischen Modelle in der EU repräsentativ sind, um relevante Schlussfolgerungen der Auswirkungen der Globalisierung auf die Arbeitsmärkte in Zeiten einer Krise und des Wiederaufschwungs zu ziehen.

## Aufgabe 4: Erarbeitung eines Schlussberichts über die Ausführung der vorstehend genannten Aufgaben

Auf der Grundlage der Aufgaben 1 bis 3 sollte der Auftragnehmer einen Schlussbericht erstellen, der eine Zusammenfassung der Aufgaben und Ergebnisse der Untersuchungen und Analysen umfasst. Die Schlussfolgerungen sollten Empfehlungen zu den Strategien und Instrumenten enthalten, die die Kommission anwenden sollte, um die Agenda für menschenwürdige Arbeit auf internationaler Ebene voranzubringen und die Qualität der Arbeitsplätze innerhalb der EU zu fördern.

Der Bericht ist in englischer Sprache korrekturgelesen und in einem zur Veröffentlichung geeigneten Format zu liefern.

### ***Leitlinien und Hinweise für die Ausführung der Arbeiten***

#### ***Hinweise für die Erbringung der Leistungen***

1. Der Auftragnehmer arbeitet in engem Kontakt mit der Kommission, die eine Beratungs- und Überwachungsfunktion in Bezug auf die Qualität der Arbeiten und die Einhaltung der Fristen hat.
2. Der Auftragnehmer benennt einen Koordinator, der in Bezug auf alle Aufgaben als alleiniger Ansprechpartner für die Kommission fungiert, sofern nicht für bestimmte Zwecke etwas anderes vereinbart wird.
3. Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass etwaige von Unterauftragnehmern übernommene Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt werden. Der Auftragnehmer ist für die von einem Unterauftragnehmer erbrachte Arbeit sowie für die Einhaltung der mit der Kommission vereinbarten Fristen verantwortlich. Die Unterauftragsvergabe muss gemäß Artikel II 13 des Standardvertrags von der Kommission genehmigt werden. Im Angebot angegebene Unterauftragnehmer gelten bei Zuschlag als von der Kommission genehmigt.
4. Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass
  - Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;

- die Durchführung der vertraglichen Aufgaben eine Geschlechterperspektive einschließt, indem die geschlechtsspezifische Dimension systematisch berücksichtigt wird;
- die Leistungsbewertung die Erfassung und Verarbeitung (soweit erforderlich) von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten umfasst;
- bei seinem Team/seinen Mitarbeitern die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass er sich um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem abschließenden Tätigkeitsbericht die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Einzelnen aufzuführen.

## **7. Erforderliche berufliche Qualifikationen**

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs.

### **Zusätzliche Anforderungen**

Arbeitssprache bei der Erfüllung dieses Auftrags ist Englisch. Der Auftragnehmer muss nachweisen, dass er die englische Sprache schriftlich und mündlich perfekt beherrscht.

## **8. Zeitplan und Berichterstattung**

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

Die Gesamtlaufzeit des Vertrags darf zwölf Monate ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung nicht überschreiten.

**Zusätzliche Anforderungen** (spezifische Fristen für einzelne Aufgaben):

Die genauen Termine für den Abschluss der einzelnen in Punkt 6 dargelegten Aufgaben werden auf Vorschlag des Auftragnehmers im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt.

### **Berichterstattung**

1. Innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung ist der Kommission ein **Informationsvermerk** in englischer Sprache zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieser Vermerk umfasst einen detaillierten Zeitplan und die vollständige Beschreibung der für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben vorgesehenen Methodik.

### **2. Zwischenbericht**

Der Auftragnehmer legt innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsunterzeichnung einen Zwischenbericht in englischer Sprache über die im Rahmen der Aufgaben I-III durchgeführten Arbeiten und erzielten Ergebnisse sowie über die vorläufigen Ergebnisse im Rahmen der Aufgabe IV vor.

### **3. Entwurf des Abschlussberichts**

Der Auftragnehmer legt 9 Monate nach Vertragsunterzeichnung einen Entwurf des Abschlussberichts in englischer Sprache vor.

### **4. Schlussbericht**

Der Auftragnehmer legt innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsunterzeichnung einen Abschlussbericht in englischer Sprache vor. Dieser Bericht umfasst die endgültige Fassung der Studie sowie einen abschließenden Tätigkeitsbericht mit einer Beschreibung der im Rahmen des Auftrags durchgeführten Arbeiten.

Der Abschlussbericht sollte eine Zusammenfassung von maximal zehn Seiten in englischer, französischer und deutscher Sprache umfassen, in der die wichtigsten Fakten und die wesentlichen Ergebnisse der Studie sowie ihr Mehrwert im Vergleich zu den vorhandenen Studien in diesem Bereich dargelegt sind. Der Abschlussbericht ist auch in elektronischem Format (etwa auf CD), Tabellen und Grafiken in Excel-Format und der Bericht in Word-Format vorzulegen. Es muss eine elektronische Fassung eingereicht werden, die sich für die Veröffentlichung im Internet eignet.

Der Auftragnehmer sollte mindestens drei Arbeitssitzungen mit den Kommissionsdienststellen einplanen, um den Informationsvermerk und den Entwurf des Berichts zu erörtern. Diese Treffen finden in Brüssel statt. Der

Auftragnehmer sollte die Kommission auch auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung der politischen Maßnahmen in diesem Bereich beraten.

### **Allgemeine Anforderungen bezüglich Berichterstattung und Information:**

#### **A. - BERICHTS- UND INFORMATIONSPFLICHT**

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit Unterstützung der Union erbracht wurden. Im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

*Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wird im Rahmen des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS (2007-2013) unterstützt.*

*Das Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.*

*Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.*

*Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements der Mitgliedstaaten zu stärken. Das Programm PROGRESS trägt dazu bei,*

- *Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- *die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;*
- *den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern und*
- *die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

*Nähere Informationen siehe: <http://ec.europa.eu/progress>*

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

#### **B. – ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DER BERICHTERSTATTUNG**

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Dies beinhaltet:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, insbesondere durch die Festlegung klar formulierter Zielvorgaben, die Durchführung von Plänen auf der Grundlage dieser Ergebnisse und die Ermittlung erfolgreicher Vorgehensweisen;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die Ergebnisse zu erzielen.

Der strategische Rahmen, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Organisationen der Zivilgesellschaft entwickelt wurde, legt die Interventionslogik der mit PROGRESS verbundenen Ausgaben fest und definiert den Auftrag von PROGRESS sowie seine langfristig und unmittelbar erwarteten Ergebnisse. Er wird ergänzt durch Leistungsmessungen, die dazu dienen, den Umfang der Erfüllung dieser Erwartungen durch PROGRESS zu messen. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms PROGRESS ist als Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website des Programms PROGRESS zu finden: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>.

Die Kommission überprüft regelmäßig die Auswirkungen von Initiativen, die mit Hilfe oder im Auftrag von PROGRESS eingeleitet wurden, und untersucht, wie diese Initiativen zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer wird daher zur loyalen, engen Zusammenarbeit mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen aufgefordert, um die

voraussichtlichen Beiträge und die Kriterien zur Leistungsmessung festzulegen, auf deren Grundlage die Beiträge bewertet werden. Der Auftragnehmer wird gebeten, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten; die Berichterstattung erfolgt nach dem Muster, das dem Vertrag beigefügt wird. Außerdem hat der Auftragnehmer der Kommission und/oder den bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

## **9. Zahlungsbedingungen und Mustervertrag**

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

Die Zahlungen erfolgen während der Vertragslaufzeit in Tranchen nach Maßgabe der erzielten Fortschritte, der vorgelegten Berichte und der Qualität der durchgeführten Arbeiten.

### **9.1. Vorauszahlung**

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach Eingang des Vorfinanzierungsantrags mit der entsprechenden Rechnung erhält der Auftragnehmer eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

### **9.2. Eine Zwischenzahlung**

Der Antrag des Auftragnehmers auf **Zwischenzahlung** ist zulässig, sofern die folgenden Unterlagen beigefügt sind:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrages erstellter technischer Zwischenbericht;
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs erstattungsfähigen Ausgaben.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts zu, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Zwischenbericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, höchstens jedoch in Höhe von 40 % des in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

### **9.3. Zahlung des Restbetrags**

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags wird stattgegeben, sofern folgende Unterlagen beigefügt sind:

- ein Abschlussbericht über die technische Durchführung gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags;
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 des Vertrags erstattungsfähigen Ausgaben.

Voraussetzung ist die Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts zu, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen. Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission wird der Restbetrag des in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags gezahlt.

## **10. Preis**

Für diese Ausschreibung stehen maximal 200 000,00 EUR (zweihunderttausend Euro) zur Verfügung. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preis diese Beträge übersteigt, unberücksichtigt bleiben.

Der Preis ist in Euro (€) anzugeben, ohne Mehrwertsteuer (unter Zugrundelegung, soweit anwendbar, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das in Anhang III des beigefügten Mustervertrags vorgegebene Modell zu verwenden.

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Andere Ausgaben als Honorare und direkte Kosten, beispielsweise die veranschlagten Reise- und Aufenthaltskosten, sind getrennt aufzuführen und werden von der Kommission nach Vorlage der entsprechenden Originalbelege – quittierte Rechnungen, Reisedokumente einschließlich Fahrkarten, Bordkarten usw. – erstattet.

### **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experte; der Einheitspreis muss die Honorare der Experten und die Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten
- Sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen)
- Etwaige Übersetzungskosten

### **Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben**

Siehe Anhang III.2.2.1 des Vertrags. *Reisekosten (ausgenommen Kosten für Beförderung vor Ort<sup>22</sup>)*

- *Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen von kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten<sup>23</sup>)*
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 dieses Vertrags anfallen.
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis = Teil A + Teil B = höchstens 200 000,00 EUR

### **11. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern / Bietergemeinschaften**

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern und Lieferanten sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Es kann jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sein, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn sie den Zuschlag erhält und diese Rechtsform für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>24</sup>. Bietergemeinschaften müssen ein federführendes Mitglied benennen, das für den Zahlungseingang und die Zahlungsabwicklung für die einzelnen Mitglieder zuständig ist und Verwaltungsaufgaben in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen sowie Koordinierungsaufgaben übernimmt. Die unter Punkt 12 und 13 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

*Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.*

### **12. Ausschlusskriterien und Begleitdokumente**

1.) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung beschriebenen Situationen befindet.

Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

„Artikel 93

Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;

<sup>22</sup> Reisekosten werden gegebenenfalls unter Zugrundelegung der kürzesten Fahrtstrecke erstattet, sofern diese durch Originalbelege, einschließlich Quittungen und benutzter Fahrkarten, nachgewiesen sind (siehe Artikel II.7 „Erstattungen“ im Vertragsentwurf): Flugreisen bis zu dem am Tag der Buchung geltenden Höchstpreis für den Flug in der Touristenklasse; Schiffsreisen oder Eisenbahnfahrten bis zum Höchstpreis für eine Reise erster Klasse; Fahrten mit dem PKW zum Preis für einen Fahrausweis für die Eisenbahnfahrt erster Klasse für dieselbe Strecke am selben Tag; Reisen an einem Ort außerhalb der Gemeinschaft werden nach Maßgabe der vorstehenden allgemeinen Bedingungen nur nach vorheriger Genehmigung der Kommission erstattet.

<sup>23</sup> Vereinbart auf täglicher Basis für jeden Mitgliedstaat (siehe Anhang III.2.2.1 des Vertrags).

<sup>24</sup> Diese Einheiten können über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen oder nicht, müssen aber der Kommission im Hinblick auf ihre vertraglichen Interessen einen ausreichenden Schutz bieten (je nach Mitgliedstaat kann dies beispielsweise ein Konsortium oder ein vorübergehender Zusammenschluss sein).

Der Vertrag ist von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder zu unterzeichnen, das von den anderen Mitgliedern der Gruppe hierzu ermächtigt wurde (eine Vollmacht oder eine Genehmigung ist dem Vertrag beizufügen), wenn die Bieter keine Rechtsperson sind.

- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.<sup>25</sup>

(...)

Artikel 94:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,
  - b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- (...)“.

2.) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen..

*Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise*

§3. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigungen neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. *Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.*

In dem Fall, dass die Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

§4. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

**Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bietern oder erfolgreichen Bietern vorzulegen sind, sind Anhang II zu entnehmen (der als Checkliste verwendet werden kann).**

3.) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

---

<sup>25</sup> „Artikel 96 Absatz 1: Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)“.

### 13. **Auswahlkriterien**

#### a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Insbesondere müssen sie nachweisen, dass sie über die notwendigen Ressourcen und finanziellen Mittel verfügen, um die auftragsrelevanten Arbeiten ausführen zu können. Auch muss der Bieter nachweisen, dass er für die Laufzeit des Vertrags seine Geschäftstätigkeit gewährleisten kann.

Damit die Kommission feststellen kann, ob ein Unternehmen über die nötige wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zur Ausführung dieses Auftrags verfügt, sind die folgenden drei Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz, der im Zusammenhang mit auftragsrelevanten Leistungen während der letzten drei Geschäftsjahre vom Bieter erwirtschaftet wurde; der Gesamtumsatz im vorausgegangenen Jahr muss mindestens dem zweifachen Betrag des Auftrags, d. h. 400 000,00 EUR entsprechen;
- eine Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters und
- Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre, bestätigt durch einen externen Rechnungsprüfer, sofern das einzelstaatliche Recht dies vorschreibt.

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

#### b) Fachliche Leistungsfähigkeit

Die Ausbildungs- und Fachqualifikationen des Dienstleistungsanbieters sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Ausführliche Lebensläufe aller Mitglieder des Studienteams, das die Dienstleistung erbringen soll;
- Liste der wichtigsten Dienstleistungen oder Studien, die während der letzten drei Jahre im betreffenden Politikbereich erbracht bzw. durchgeführt wurden;
- weitreichende Erfahrung mit der Analyse von Arbeitsmarkttheorien, Arbeitsmarktstrategien und -institutionen und insbesondere von Aktivierungsmaßnahmen und in diesem Bereich tätigen Einrichtungen, unter Beachtung von theoretischen und empirischen Aspekten; diese Erfahrung muss anhand von Lebensläufen und zugehörigen Unterlagen für die vorgeschlagenen Sachverständigen nachgewiesen werden;
- umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik und Aufbau von Arbeitsmarktinstitutionen in Übergangswirtschaften und insbesondere in China, Brasilien und Indien; diese Erfahrung muss anhand von Lebensläufen und zugehörigen Unterlagen für die vorgeschlagenen Sachverständigen nachgewiesen werden;
- ausreichende Sprachkenntnisse für die effiziente Durchführung der Aufgaben; der Auftragnehmer muss solide Sprachkenntnisse zumindest in den drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Deutsch, Französisch) nachweisen und sicherstellen, dass im Rahmen der Projektdurchführung Dolmetsch- und Übersetzungsdienste bereitgestellt werden, sofern dies vom Auftragnehmer für notwendig erachtet wird. Die Arbeitssprache bei der Vertragserfüllung ist Englisch. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er die englische Sprache in Schrift und Wort perfekt beherrscht;
- Liste der Koordinatoren und Sachverständigen, die für die Studie eingesetzt werden sollen, zusammen mit ihren Lebensläufen, Qualifikationen und beruflichen Fähigkeiten;
- Erklärung des Koordinators zur Bescheinigung der Kompetenz des für die Durchführung der Projektstudie vorgesehenen Teams, einschließlich seiner beruflichen Fähigkeiten und Sprachkenntnisse.

### 14. **Zuschlagskriterien**

Den Zuschlag erhält das Angebot, das bei Anlegen folgender Kriterien das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist:

#### **Methodik (25 %)**

- Verständnis der Art der Studie, der Kontexte und der zu erzielenden Ergebnisse.

#### **Methodischer Ansatz (50 %).**

- Methoden für die Durchführung der Studie (15 %),
- Verfahren für die Datensammlung und etwaige zur Ergänzung der vorhandenen Informationsquellen vorgeschlagene Aktivitäten (15 %),
- Methoden zur Verarbeitung der Informationen und zur Auswertung der quantitativen und qualitativen Informationen (10 %),
- Methoden für das Feedback zu den Ergebnissen und Empfehlungen (10 %).

### **Organisation der Arbeiten (25 %)**

- Detailliertes Projektmanagement (10 %),
- Arbeitsplan mit Ressourcenzuteilung (Arbeitstage, Zahl der Personen), Meilensteine, Fristen und zugewiesene Verantwortlichkeiten, Analyse des kritischen Pfades (10 %),
- Zusammensetzung des Teams und Bezug zu den Aufgaben, insbesondere unter Berücksichtigung des besonderen Schwerpunkts auf China, Brasilien und Indien (5 %).

Der Auftrag wird nicht an Bieter vergeben, die bei den Vergabekriterien ein Ergebnis unter 70 % erzielen.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

### **15. Inhalt und Präsentation der Angebote**

Der Bieter hat alle Informationen und Unterlagen vorzulegen, die es der Kommission ermöglichen, das Angebot anhand der Auswahl- und Vergabekriterien (siehe Punkte 13 und 14) sowie der unter Punkt 12 genannten Ausschlussgründe zu prüfen.

Das Angebot ist in drei Teile zu gliedern:

- Teil I: Verwaltungstechnische Informationen
- Teil II: Fachlicher Teil des Angebots
- Teil III: Finanzieller Teil des Angebots

### **16. Inhalt des Angebots**

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 13 und 14) zu beurteilen;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“;
- den Preis;
- die detaillierten Lebensläufe der vorgesehenen Sachverständigen;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter zur Teilnahme an dem Verfahren berechtigt ist: Der Bieter muss den Staat angeben, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist; als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß nationalem Recht.

### **17. Präsentation des Angebots**

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 10, 11, 12 und 13) enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet werden<sup>26</sup>.

Das Angebot muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Ausschreibung innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht werden.

Bezüglich der Präsentation des Angebots wird empfohlen, dass

- Dokumente möglichst beidseitig gedruckt werden;
- nur Zwei-Ring-Ordner verwendet werden (bitte Dokumente nicht binden oder kleben).

---

<sup>26</sup> Die Unterschrift des bzw. der befugten Vertreter des Bieters (vorzugsweise in blauer Farbe) auf dem Formular zu den Verwaltungsangaben (Anhang III) gilt als Unterschrift des Angebots, die für den Bieter oder die Bietergruppe im Hinblick auf die Bedingungen der Ausschreibung rechtsverbindlich ist:

#### **18. Bindefrist**

Die Bieter sind sechs Monate, gerechnet ab dem Schlusstermin für die Einreichung der Angebote, an ihr Angebot gebunden.

#### **19. Keine Verpflichtung zur Auftragsvergabe**

Die Einleitung eines Vergabeverfahrens verpflichtet die Kommission nicht zur Vergabe des Auftrags. Erstreckt sich die Ausschreibung auf mehrere Posten oder Lose, so behält die Kommission sich das Recht vor, nur einen Teil davon in Auftrag zu geben. Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.

#### **20. Erklärung über den Haftungsausschluss**

Der folgende Vermerk muss in allen Arbeitspapieren und im Abschlussbericht über die Studie auf dem Deckblatt an hervorgehobener Stelle erscheinen. Außerdem ist der Haftungsausschluss in der Einleitung sämtlicher Arbeitspapiere und des Abschlussberichts zu vermerken.

**Die in dieser Studie geäußerten Auffassungen geben ausschließlich die Meinung ihrer Verfasser und nicht einen offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.**

#### **Anlagen:**

Anhang I: Überblick über den Rahmen für die PROGRESS-Leistungsmessung

Anhang II: Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung (Ausschlusskriterien)

Anhang III: Ehrenwörtliche Erklärung zu Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung (Ausschlusskriterien)

Anhang IV: Absichtserklärung für Unterauftragnehmer (bei Vergabe von Unteraufträgen)

# **ANHANG I- ÜBERBLICK ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE PROGRESS-LEISTUNGSMESSUNG**

## **PROGRESS-Endergebnis**

Die Mitgliedstaaten tragen durch die einschlägige Anwendung von Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Erreichung der Ziele der sozialpolitischen Agenda bei.

### **Rechtssystem**

**Ergebnis:** Einhaltung der die PROGRESS-Bereiche betreffenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten.

### **Leistungsindikatoren**

1. Quote der Umsetzung des EU-Rechts in den die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen.
2. Wirksamkeit der Anwendung in den Mitgliedstaaten von EU-Rechtsvorschriften in die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen.
3. Die EU-Maßnahmen und Rechtsvorschriften basieren auf einer gründlichen Situationsanalyse, die den Bedingungen, Erfordernissen und Erwartungen der Mitgliedstaaten in den PROGRESS-Politikfeldern Rechnung trägt.
4. Ausmaß, in dem die auf PROGRESS beruhende Strategieberatung die Entwicklung und Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU beeinflusst.
5. Die bereichsübergreifenden Fragen werden in den thematischen Abschnitten von PROGRESS behandelt.
6. Grad, in dem den Strategien und Rechtsvorschriften der EU eine gemeinsame Interventionslogik im Zusammenhang mit den Themen von PROGRESS zugrunde liegt
7. Grad der systematischen Förderung des Gender Mainstreaming im Rahmen von PROGRESS

### **Gemeinsames Verständnis**

**Ergebnis:** Gemeinsames Verständnis von Politikgestaltern/Entscheidungsträgern und den einschlägigen Akteuren in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits der Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen und Identifizierung damit.

### **Leistungsindikatoren**

1. Haltungen von Entscheidungsträgern, Hauptakteuren und breiter Öffentlichkeit zu den EU-Zielen in den PROGRESS-Politikfeldern.
2. Umfang, in dem der politische Diskurs oder die Prioritäten auf einzelstaatlicher Ebene die Ziele der EU widerspiegeln
3. Umfang, indem die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung (einschließlich der Mindeststandards in Bezug auf Beratung) in der politischen Debatte berücksichtigt werden
4. Ausmaß, in dem die Ergebnisse politischer Debatten die Entwicklung des EU-Rechts und der einschlägigen Strategien beeinflussen.
5. Stärkere Sensibilisierung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze für ihre Rechte/Pflichten im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.
6. Stärkere Sensibilisierung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze für die EU-Ziele und -Strategien im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.

### **Starke Partnerschaften**

**Ergebnis:** Wirksame Partnerschaften zwischen nationalen und mitgliedstaatenübergreifenden Akteuren zur Unterstützung der Ergebnisse im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.

### **Leistungsindikatoren**

1. Vorhandensein einer gemeinsamen Grundlage bzw. eines Konsenses bei den Politikgestaltern, Entscheidungsträgern und Beteiligten hinsichtlich der Ziele und Strategien der EU

2. Ermittlung wichtiger Akteure durch die EU und deren Beteiligung, damit sie auf EU- und einzelstaatlicher Ebene ihren Einfluss geltend machen und Änderungen bewirken können
3. Wirksamkeit der Partnerschaften im Zusammenhang mit den Ergebnissen in den PROGRESS-Politikfeldern.
4. Anzahl der Personen, die von den durch PROGRESS unterstützten Netzen gefördert oder erreicht wurden.
5. Ausmaß, in dem sich die Fähigkeiten zur Interessenvertretung der von PROGRESS unterstützten Netze verbessert haben.
6. Zufriedenheit der EU-Dienststellen und einzelstaatlichen Behörden mit dem Beitrag der Netze.
7. Ausmaß, in dem die von PROGRESS unterstützten Netze einen bereichsübergreifenden Ansatz vertreten.

## Anhang II

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise
<p><b>1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO:</b> „Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter:</p>	<p><b>Auftragsvergabe</b> <b>Art. 93 Absatz 2 HO; Art. 134 DB)</b></p>
<p><b>1.1. (Buchstabe a)</b> die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden<sup>1</sup>;</p>	<p>Strafregisterauszug neueren Datums <b>oder</b> aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes <b>oder</b> wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt</p>
<p><b>1.2. (Buchstabe b)</b> die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen<sup>2</sup>;</p>	<p><b>Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO</b></p>

<sup>1</sup> Siehe auch Artikel 134 Absatz 4 DB: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

<sup>2</sup> Siehe Fußnote Nr. 1.

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise
<p><b>1.3. (Buchstabe c)</b> die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde.</p>	<p><b>Auftragsvergabe</b> <b>Artikel 92 Absatz 2 HO; Art. 134 DB)</b> Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet</p>
<p><b>1.4. (Buchstabe d)</b> die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind<sup>3</sup>.</p>	<p>Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, <b>oder</b> wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt</p>
<p><b>1.5. (Buchstabe e)</b> die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind<sup>4</sup>.</p>	<p>Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO</p>
<p><b>1.6. (Buchstabe f)</b> die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind<sup>5</sup>.</p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet</p>

3 Siehe Fußnote Nr. 1.

4 Siehe Fußnote Nr. 1.

5, Artikel 96 Absatz 1: Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

<b>Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)</b>	<b>Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise</b>	
	<b>Auftragsvergabe</b>	<b>Finanzhilfen</b>
<b>2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren (Artikel 94 HO):</b> „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:		

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

<p><b>2.1. (Buchstabe a)</b></p> <p>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</p>	
<p><b>2.2. (Buchstabe b)</b></p> <p>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben<sup>6)</sup>.</p>	<p>Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen</p> <p>Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt.</p> <p>Es obliegt dem – durch d<sup>7</sup>en Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.</p>

6 Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Haushaltsordnung: „[...] kann der Bewertungsausschuss bzw. der öffentliche Auftraggeber [...] einen Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer vom Ausschuss bzw. Auftraggeber festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“; sowie Artikel 178 Absatz 2 dieser Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten“.

7 Siehe Fußnote Nr. 1.

<p style="text-align: center;"><b>ANHANG III: EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG DES BIETERS ZU DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN UND ZU INTERESSENKONFLIKTEN</b></p>
---

*Der/die Unterzeichnete [Name des Unterzeichners dieses Formulars]:*

- in seinem/ihrer eigenen Namen (wenn es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um eine natürliche Person handelt)*
- oder*
- in Vertretung für (wenn es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um eine juristische Person handelt und die Erklärung von einem Unternehmensleiter oder einer Person mit Vertretungsbefugnis unterzeichnet wird)*

*vollständige Bezeichnung:*

*Rechtsform:*

*vollständige Anschrift:*

*USt-ID-Nr.:*

*erklärt, dass er/sie bzw. das/die von ihm/ihr vertretene Unternehmen/Organisation*

- a) *sich nicht im Konkurs, im Insolvenzverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder seine/ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;*
- b) *nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*
- c) *im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) *seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nachgekommen ist;*
- e) *nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden ist;*
- f) *gegen ihn/sie keine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt wurde, weil er/sie bei der Erteilung der vom Auftraggeber als Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder weil festgestellt wurde, dass er/sie in gravierender Weise gegen seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinschaftshaushalt verstoßen hat.*

*Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass er/sie*

- g) *sich in Bezug auf diese Ausschreibung in keinem Interessenkonflikt befindet. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben;*
- h) *dem öffentlichen Auftraggeber umgehend jeden Sachverhalt anzeigt, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem Interessenkonflikt führen könnte;*
- i) *keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Rahmen des Vertrags ein Vorteil erwachsen kann;*
- j) *weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder*

angenommen hat, die als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies auch in Zukunft nicht tun wird;

- k) der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte erteilt hat;
- l) im Falle der Zuschlagserteilung nachweisen wird, dass die unter den vorstehenden Buchstaben a, b, d und e genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn/sie/es zutreffen<sup>34</sup>.

Als Nachweis, dass keiner der unter den Buchstaben a, b und e genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Als Nachweis, dass der unter Buchstabe d genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, sind aktuelle Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, welche Steuern und Sozialversicherungsabgaben der Bieter zu zahlen verpflichtet ist; hierzu gehören beispielsweise Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine solche Bescheinigung in Bezug auf die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

*Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, dass ihm/ihr bekannt ist, dass gemäß Artikel 133 und 134b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23.12.2002) verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gegen ihn/sie verhängt werden können, wenn sich von ihm/ihr abgegebene Erklärungen bzw. bereitgestellte Informationen als falsch erweisen.*

*Vollständiger Name*

*Datum*

*Unterschrift*

---

34 Nur bei Aufträgen in einem Wert von über 125 000 EUR erforderlich (siehe Artikel 134 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen). Der öffentliche Auftraggeber kann einen solchen Nachweis aber auch bei Aufträgen in einem geringeren Wert verlangen.

<b>ANHANG IV: ABSICHTSERKLÄRUNG FÜR UNTERAUFTRAGNEHMER</b>
--

*Der/Die Unterzeichnete:* .....

*Name des Unternehmens/ der Einrichtung:* .....

*Anschrift:* .....

*erklärt hiermit, dass das/die von ihm/ihr vertretene Unternehmen/Einrichtung – falls [Name des Bieters] den Zuschlag erhält – sich an der Ausführung des Auftrags im Rahmen der oben genannten Ausschreibung gemäß den Bedingungen der Leistungsbeschreibung und des Angebots, dem das vorliegende Formular beigelegt ist, zu beteiligen beabsichtigt und in dem für die Ausführung des Auftrags vorgesehenen Zeitraum über die erforderlichen Kapazitäten verfügt, um den ihm/ihr übertragenen Teil der Arbeiten durchzuführen.*

*Ausstellungsort und Datum:*

*Name (in Großbuchstaben) und Unterschrift:*

